

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Deuerling hat in seiner Sitzung vom 09.12.2014 nachfolgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Deuerling (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwKS)

beschlossen.

Diese wird hiermit bekannt gemacht.

Die Gemeinde Deuerling erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende

Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Deuerling erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, sowie für Brände, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Deuerling erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Kein Aufwendungsersatz wird für folgende Leistungen im Gebiet der Gemeinde Deuerling erhoben:

1. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen,
2. Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinde Deuerling zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde Deuerling für die Inanspruchnahme ehrenamtlicher Feuerwehrdienst-leistender Arbeitsentgelt oder Verdienstausschlag zu erstatten hat. Aufwendungsersatz kann erhoben werden, sofern Leistungen nach Satz 1 Nrn. 1 oder 2 außerhalb des Gebietes der Gemeinde Deuerling erbracht werden.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 25.10.1991 bekannt gemachte und am 01.11.1991 in Kraft getretene Satzung außer Kraft.

Laaber, den 22.12.2014

Gemeinde Deuerling

Eichhammer, Erster Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2), den Personalkosten (Nummer 3), Arbeitsstundenkosten (Nummer 4), Leihgebühren (Nummer 5) und zusammen,

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57	€
2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75	€
3. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, LF 8	6,10	€
4. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	7,14	€
5. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18	€
6. Versorgungs-LKW GW-L1	3,80	€
7. Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17	€

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64	€
2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73	€
3. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, LF 8	102,05	€
4. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01	€
5. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99	€
6. Versorgungs-LKW GW-L1	36,42	€
7. Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94	€
8. Lichtmastanhänger LIMA	32,70	€

Die Ausrückestundenkosten fallen nur einmal an, wenn für ein oder dieselbe Hilfeleistung an einem Tag mehrmals ausgerückt wird. Sofern auch am darauf folgenden oder an einem weiteren Tag ausgerückt wird, ist dafür pro Tag die Hälfte der oben genannten Sätze zu entrichten.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1. Stundensatz für Einsätze und freiwillige Leistungen für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	24,00	€
---	-------	---

Die Erstattung der Personalkosten für Theater-, Zirkus-, Ausstellungs- und Frühlingsfest- bzw. Volksfestwachen kann durch besondere Vereinbarungen geregelt werden.

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten betragen je eine Stunde für:

1. Motorkettensäge	10,00	€
2. Tragkraftspritze	48,00	€
3. Notstromaggregat (einschließlich angeschlossenes Gerät)	24,00	€
4. Tauchpumpe, wenn sie nicht in Verbindung mit dem Notstromaggregat verwendet wird	16,00	€
5. Mehrzwecksauger	16,50	€
6. Lüftungsgeräte	21,00	€
Für Halbe- u. Viertelstunden wird die Hälfte bzw. ein Viertel der Stundengebühr berechnet. Begonnene Viertelstunden sind zu einer Viertelgebühr zu berechnen.		

5. Leihgebühr (für sonstige Geräte, Atemschutzgeräte, Schlauchmaterial usw.)

1. Armaturen und Kleingeräte, welche durch den Einsatz einer gewissen Abnutzung unterliegen, wie z.B. Handscheinwerfer, Fangleinen usw. pro Tag	5,00	€
2. Tragkraftspritze	48,00	€
3. Notstromaggregat (einschließlich angeschlossenes Gerät)	24,00	€
4. Tauchpumpe, wenn sie nicht in Verbindung mit dem Notstromaggregat verwendet wird	16,00	€
5. Mehrzwecksauger	16,50	€
6. a) B-C-Schläuche (gummiert und roh) pro Tag	3,00	€
b) Saugschläuche (einschließlich Saugkorb), Schnellkupplungsrohre, Schlauchbrücken pro Tag	3,00	€

6. sonstiger Kostenersatz

Für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:

1. Öffnen einer Tür (keine Menschenrettung)	75,00	€
2. Fehlalarme einer privaten Brandmeldeanlage	300,00	€

Ölbindemittel		
1. Ölbindemittel wird zum Einkaufspreis abgerechnet		€
2. Entsorgung des Ölbindemittels pro kg	3,00	€
Sonstige Ausrüstungsgegenstände		
Sonstige Ausrüstungsgegenstände werden zum Einkaufspreis abgerechnet		